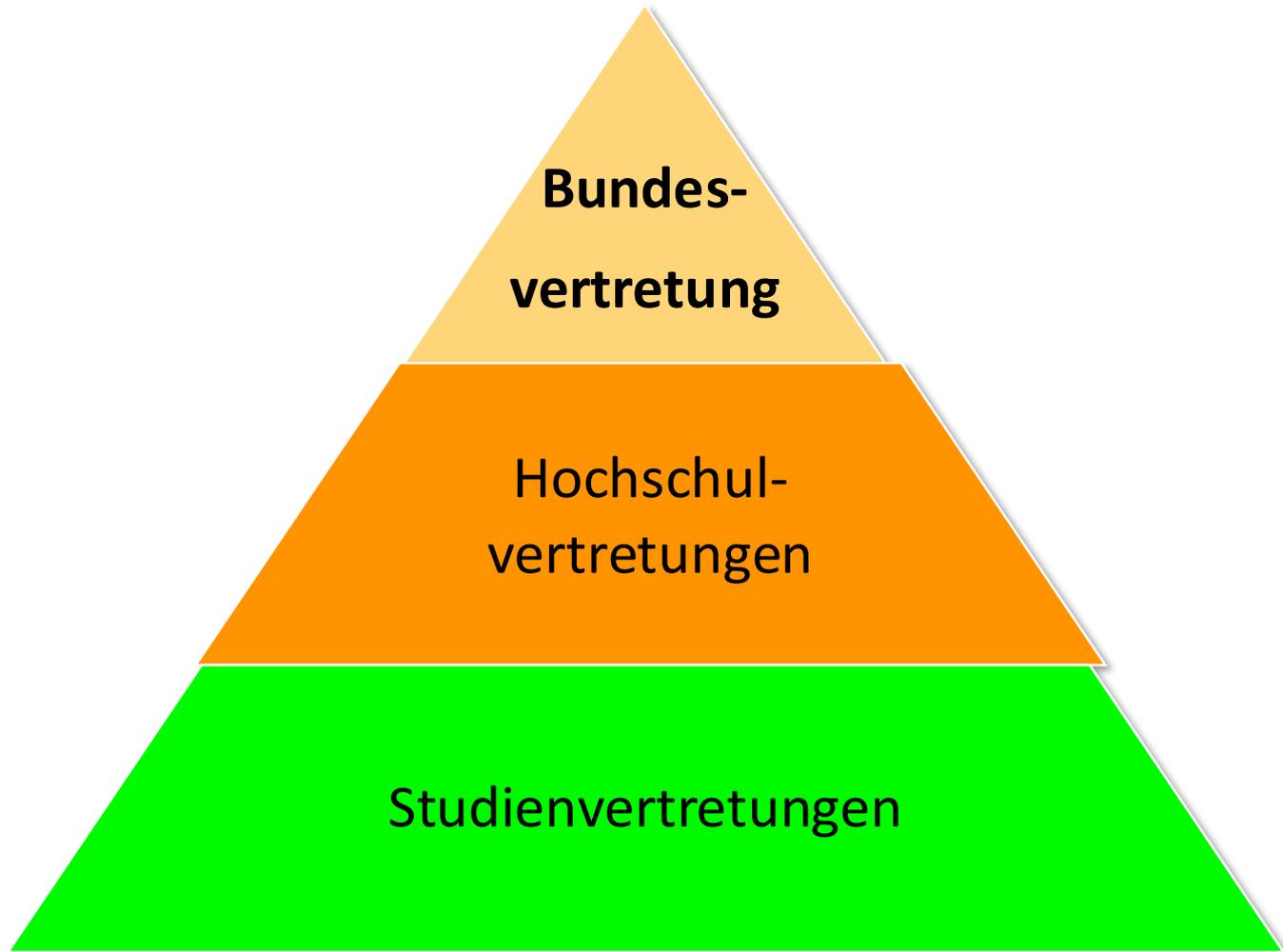


ÖH Bundesvertretung

Infoveranstaltung
Curriculum-Umstieg

Struktur der Österreichischen Hochschüler_innenschaft



Zuständigkeiten

- **Bundesvertretung:**

- Vertretung & Beratung aller LA-Studierenden österreichweit
- Verhandlungen & Termine mit bundesweiten Stakeholder_innen (z.B. BMB, RÖPH,...)
- Stellungnahme zu Gesetzen (z.B. Lehramtsreform)

- **Hochschulvertretung:**

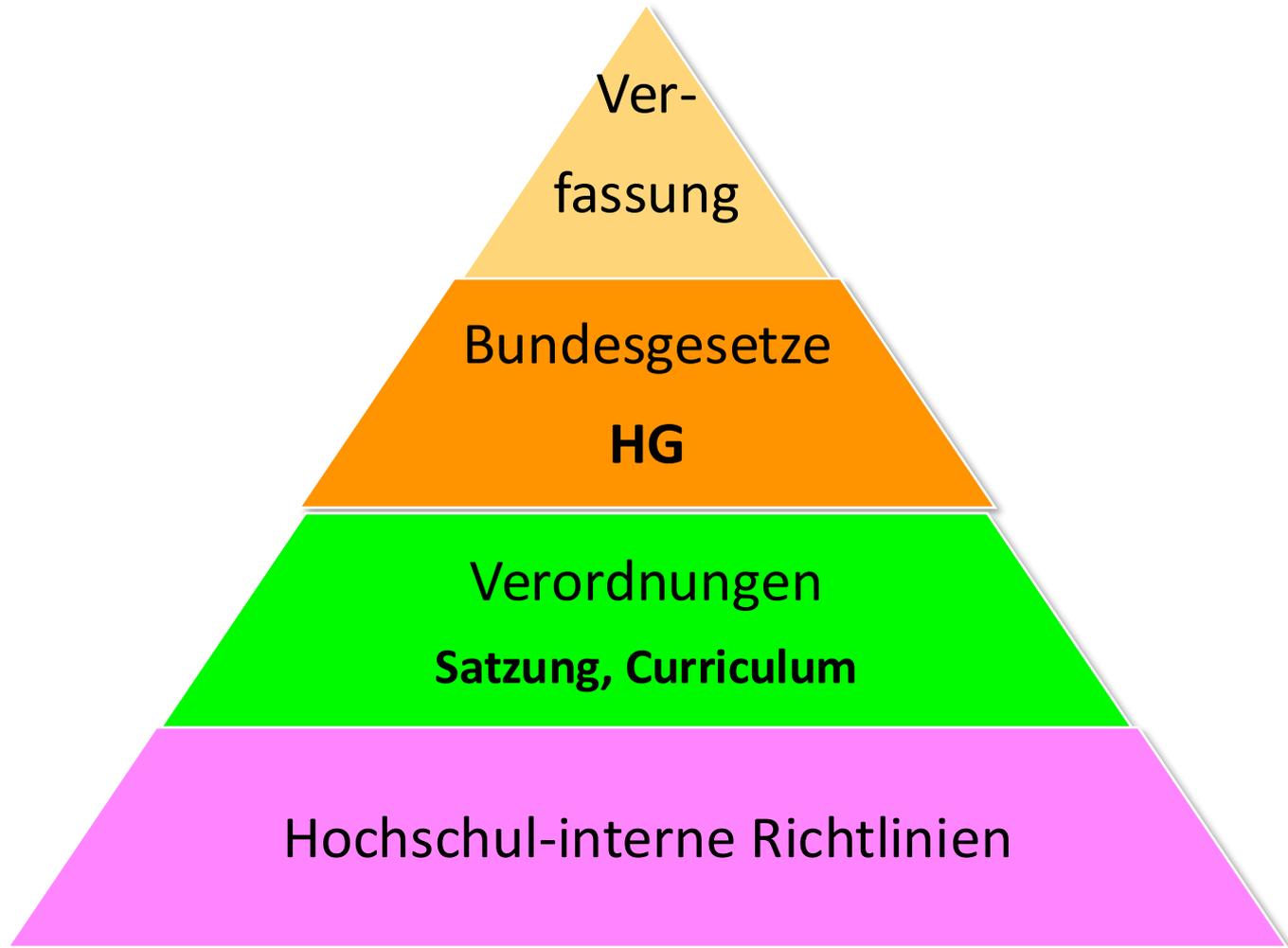
- Vertretung & Beratung der Studierenden einer Hochschule
- Verhandlungen & Termine mit Hochschule (z.B. Rektorat)
- Entsendung in hochschulinterne Gremien (z.B. bei der Curriculumserarbeitung)

Ableitungen für heute

- Wir sind nicht die Expert_innen für einzelne Curricula
- erste Anlaufstelle für curriculumsspezifische Fragen ist die HV/STV
- Fokus auf allgemeine Fragen, keine Einzelfälle
- Individuelle Beratung per Mail / telefonisch
- Unterstützung der HVn

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetze

- Für *öffentliche* PHs gilt das gesamte Hochschulgesetz – HG
- Für *private* PHs gelten nur die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz – HG (= § 33 und §§ 35 – 68 HG)

→ www.ris.bka.gv.at

Rechtliche Grundlagen

Verordnungen:

- **Satzung oder Statut der Hochschule**
 - gilt für eine gesamte Hochschule
 - **Curriculum oder Studienplan**
 - gilt für ein spezielles Studium an einer PH
- jeweils auf der *Homepage* der PH abrufbar

Rechtliche Grundlagen

hochschulinterne Regelungen :

- Hausordnung
- Bibliotheksordnung
- Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis
- usw

→ jeweils auf der Homepage der Hochschule abrufbar

Curricula

Curricula

und deren Änderungen

§ 42 HG

- müssen im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden
- treten immer mit 1.10. in Kraft

→ Veröffentlichung *vor dem 1. Juli*

In Kraft: mit 1. 10. desselben Jahres

→ Veröffentlichung *nach dem 30. Juni*

In Kraft: mit 1. 10. des nächsten Jahres.

Das gleiche gilt bei Auflassen von Studien.

Im Curriculum

§ 42 HG

- als Voraussetzung für die Anmeldung zu LVs können **Vorkenntnisse** (zB dr. Prüfungen) verlangt werden (Absatz 7)
- für *LVs mit einer beschränkten Teilnehmerzahl* **muss** die *Anzahl* der Plätze und das Vergabeverfahren festgelegt sein
 - keine Verlängerung der Studienzeit für Studierende ohne Platz
 - LVs auch während der LV-freien Zeit, wenn nötig (Absatz 8)

LA-Studien

Primarstufe

Primarstufe

Mit der letzten großen HG-Novelle wurden die

→ Bachelorstudien für das LA-Primarstufe
von 240 ECTS auf **180 ECTS** reduziert

→ Masterstudien für das LA-Primarstufe von 90 ECTS
auf **120 ECTS** erweitert

Diese neue Regelung trat am 1.10.2024 in Kraft.

(BGBl. I Nr. 50/2024)

Primarstufe

Zwei wichtige Bestimmungen:

- In-Kraft-Treten: **§ 80 Absatz 24 HG**
- Übergangsregelung: **§ 82g HG**

Primarstufe

§ 80
Absatz 24
HG

§ 80 Absatz 24 Ziffer 3 HG:

Auf LA-Studien der Primarstufe konnten die „alten“ Regelungen bis 30. September 2025 weiterhin angewendet werden.

Änderungen der Curricula auf die „neuen“ Regelungen mussten **bis 30. Juni 2025** erlassen werden

Primarstufe

§ 82g
Absatz 1
HG

Studierende im „alten“ LA-Primarstufe (BA und MA) sind berechtigt, dieses Studium

→ entweder im alten Curriculum innerhalb einer "angemessenen (Übergangs-)Frist" abzuschließen oder

→ gleich freiwillig auf die neuen Curricula umzusteigen.

Übergangsfrist

§ 82g
Absatz 4
HG

wird im neuen Curriculum von der PH festgelegt:

- sie muss die **vorgesehene Studiendauer plus 2 Semester** betragen.
- Studis, die die vorgesehene Studiendauer bereits erreicht haben, erhalten 2 weitere Semester.

Wird das „alte“ Studium nicht innerhalb dieser Frist beendet, wird man automatisch auf das neue Curriculum umgestellt.

Primarstufe

Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Eine Garantie, dass auch alle alten LVs angeboten werden, gibt es aber nicht.

Primarstufe

§ 82g
Absatz 5
HG

Bei einem Wechsel in das "neue" Curriculum eines Bachelor- oder Masterstudiums für das LA-Primarstufe ist von der PH auf

„höchstmögliche Anerkennungsmöglichkeit Bedacht zu nehmen“

Primarstufe

§ 82g
Absatz 5
HG

In den Erläuterungen heißt es dazu:

"Wird das Studium nicht innerhalb der festgesetzten Frist beendet, so erfolgt eine Überstellung in das neue Curriculum, wobei hier und auch bei einem freiwilligen Wechsel seitens der Hochschulen großzügig von Anerkennungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen ist, um wechselbedingte Studienzeitverluste zu verhindern. "

(auf Seite 19 unter:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2504/fname_1618484.pdf)

Fragen

- *Wo und wie kann ich mich über das neue Curriculum informieren?*
 - Im **Mitteilungsblatt** der PH (Homepage)

- *Muss ich in den neuen Studienplan wechseln?*
 - nicht sofort

Fragen

- *Wie lange kann ich im „alten“ Curriculum bleiben?*
 - bis zum Ende der Übergangsfrist (**vorgesehene Studiendauer plus 2 Semester**)
- *Zu welchen Zeitpunkten könnte ich auf den neuen Studienplan umsteigen?*
 - freiwillig jederzeit (innerhalb der Zulassungsfristen)

- *Welche Rechte und Pflichten habe ich bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungen?*

→ positiv beurteilte Prüfungen müssen anerkannt werden, **wenn** keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

- *Was ist eine Äquivalenzliste und ist diese rechtlich bindend?*

→ Sie ist als Teil des Curriculums eine Verordnung und als solche für die PH bindend

Können ECTS aus dem „alten“ Studium problemlos ins neue übernommen werden, falls freiwillig ein Wechsel erfolgt

Positiv beurteilte Prüfungen müssen anerkannt werden, **wenn** keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

→ Man fragt: "Was können Studierende, die die neue LV abgeschlossen haben und vermitteln die alten LV's die gleichen Kompetenzen?" Anhaltspunkte: der vermittelte Stoff in ähnlichem Schwierigkeitsgrad und Umfang, ECTS

→ Entscheidung liegt im Ermessen der PH - Ausnahme: Äquivalenzlisten

Fragen

Können ECTS angerechnet werden, wenn diese durch die neue Studienarchitektur vom "Bachelor alt" in den "Master neu" gewandert sind?

- Gibt es eine Äquivalenzliste, muss sich die PH an sie halten
- Gibt es keine Äquivalenzliste oder einige LVs sind nicht drauf:

→ Anerkennungsantrag beim „für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ“ – meist: Vizerektor für Lehre.

→ Entscheidung mit Bescheid

→ dagegen Beschwerden beim BVwG innerhalb von 4 Wochen ab dessen Zustellung

Fragen

Gibt es eine sofortige, automatische Umstellung ins neue Curriculum mit dessen Inkrafttreten?

Nein. Freiwillig kann man natürlich gleich umstellen.

Studierende sind berechtigt, das Studium entweder im alten Curriculum innerhalb einer "angemessenen Frist" abzuschließen oder gleich auf die neuen Curricula umzusteigen (82g Absatz 1 HG)

Dies ist eine gesetzliche Anordnung und muss von den Hochschulen wie auch den Studierenden befolgt werden.